



Bundespräsidium

Zivilkabinett des Staatspräsidenten Unterkommission für juristische Angelegenheiten

GESETZ-NR. 6.815 VOM 19. AUGUST 1980

Regelung

Bestimmt die juristische Situation des Auländers in
Brasilien und gründet den Nationalrat für Einwanderung.

Kompilierter Text

**DIESES GESETZ WURDE DURCH DIE BESTIMMUNG DES
ARTIKELS 11 DES GESETZES NR. 6.964 VOM 09.12.1981 NEU
VERÖFFENTLICHT.**

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK: Ich lasse wissen, dass der
Nationalkongress folgendes Gesetz erlässt und ich es sanktioniere:

Art. 1 In Friedenszeit kann jeglicher Ausländer kann unter Erfüllung der
Bedingungen dieses Gesetzes und Bewahrung der Staatsinteressen in Brasilien einreisen,
hier bleiben und wieder ausreisen.

TITEL I

Anwendung

Art. 2 Bei der Anwendung dieses Gesetz werden hauptsächlich die
Staatssicherheit, die institutionelle Organisation, die politischen, sozioökonomischen
und kulturellen Interessen Brasiliens, sowie der Schutz des inländischen Arbeiters
berücksichtigt.

Art. 3 Die Ausstellung des Visums, dessen Verlängerung oder Umwandlung
werden stets von den nationalen Interessen abhängig gemacht.

TITEL II

Zulassung, Einreise und Hindernisgründe

KAPITEL I

Zulassung

Art. 4 Dem Ausländer, der es vorhat, in das Staatsgebiet einzureisen, können
folgende Visa ausgestellt werden:

- I – Transitvisum;
- II – Touristenvisum;
- III - Visum auf Zeit;
- IV - Visum in Form von Aufenthaltsberechtigung;
- V - Freundschaftsvisum;
- VI - dienstliches Visum; und
- VII - diplomatisches Visum.

Einziger Paragraph. Das Visum ist individueller Natur und dessen Ausstellung kann unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 7 auf die gesetzlichen Angehörigen erstreckt werden.

Artikel 5 Durch bestimmte Regelungen werden die Bedingungen für die in diesem Gesetz vorgesehenen Einreisevisa gestellt.

Artikel 6 Der Besitz oder das Eigentum von Vermögen in Brasilien verleiht dem Ausländer kein Anrecht auf ein Visum jeglicher Art oder Aufenthaltsberechtigung auf dem Staatsgebiet.

Art. 7 Demjenigen Ausländer wird kein Visum ausgestellt:

I – der unter 18 (achtzehn) Jahre alt ist, von seinem gesetzlichen Vertreter nicht begleitet wird oder dessen ausdrückliche Genehmigung nicht besitzt;

II – von dem angenommen wird, dass er der öffentlichen Sicherheit schaden kann;

III – der bereits des Landes verwiesen wurde, es sei denn, die Ausweisung ist rückgängig gemacht worden.

IV – der in einem anderen Land wegen eines vorsätzlichen Verbrechens verurteilt worden ist oder dem der Prozess gemacht wird und nach dem brasilianischen Gesetz ausgeliefert werden kann;

V – der die vom Gesundheitsministerium bestimmten gesundheitlichen Bedingungen nicht erfüllt.

Art. 8 Das Transitvisum kann dem Ausländer ausgestellt werden, der, um sein Endziel in einem anderen Land zu erreichen, das brasilianische Staatsgebiet betreten muss.

§1 Das Transitvisum ist für einen Aufenthalt bis zu 10 (zehn) Tagen und nur für eine Einreise gültig; es kann nicht verlängert werden.

§2 Es wird vom Ausländer kein Transitvisum verlangt, der sich auf einer kontinuierlichen Reise befindet und sie nur wegen eines Zwischenstopps/einer Zwischenlandung des in Anspruch genommenen Transportmittels unterbricht.

Art. 9 Das Touristenvisum kann dem Ausländer ausgestellt werden, der während seiner Freizeit oder zu Besuchszwecken nach Brasilien kommt; als solchen wird der angenommen, der keine Einwanderungsziele verfolgt, noch eine vergütete Tätigkeit erstrebt.

Art. 10. Vom im vorherigen Artikel vorgesehen Visum kann der Tourist aus dem Land befreit werden, das dem brasilianischen Staatsbürger eine gleiche Behandlung angedeihen lässt.

Einziger Paragraph: Die in diesem Artikel vorgesehen Gegenseitigkeit wird in allen Fällen durch ein internationales Abkommen gegründet und berücksichtigt die in diesem Gesetz bestimmte Aufenthaltsfrist.

Art. 11. Das Transportunternehmen hat im Ausland, bei der Verschiffung, Abfahrt/beim Abflug, die verlangten Dokumente zu prüfen und ist im Falle einer Unrechtmässigkeit bei der Einreise für die Ausreise des Ausländers verantwortlich, ohne Vorbehalt des im Artikel 125, Punkt VI Vorgesehenen.

Art. 12. [gestrichen]

Art. 12. Die Gültigkeitsfrist des Touristenvisums ist von bis zu fünf Jahren und wird vom Aussenministerium unter den Kriterien der Gegenseitigkeit festgesetzt; es ermöglicht vielfache Einreise mit Aufenthalten, die neunzig Tage nicht übersteigen, die aber für eine gleiche Zeitspanne verlängert werden können, insgesamt höchstens einhundertachtzig Tage pro Jahr (Fassung aus dem Gesetz Nr. 9.076 vom 10.07.95).

Art. 13. Das Visum auf Zeit kann Ausländern ausgestellt werden, die vorhaben, für die folgenden Zwecke nach Brasilien zu kommen:

I – auf einer kulturellen Reise oder auf einer Studienreise;

II – auf einer Geschäftsreise;

III – als Künstler oder Sportler;

IV – als Student;

V – als Wissenschaftler, Lehrer, Professor, Fachmann oder Angehöriger eines anderen Berufs, unter Vertrag oder zu Diensten der brasilianischen Regierung.

VI – als ausländischer Zeitungs-, Zeitschrift-, Funk-, Fernseh- oder Nachrichtenagenturkorrespondent.

VII – als Geistlicher einer religiösen Konfession oder Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens, als Angehöriger einer Kongregation oder eines religiösen Ordens (Eingeschlossen im Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 14. [gestrichen]

Art. 14. Die Aufenthaltsdauer in Brasilien ist in den in den Abschnitten II und III des Art. 13 vorgesehenen Fällen von höchstens neunzig Tagen; im Fall des Abschnitts VII, bis zu einem Jahr; und in den anderen Fällen, unter Vorbehalt des im Einzigsten Paragraph dieses Artikels Vorgesehenen, entspricht es der Dauer der Mission, des Vertrags oder der Dienstleistung, was von der konsularischen Behörde unter Beachtung des Arbeitsgesetzes bestätigt werden muss. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einzigster Paragraph: Im Falle vom Punkt IV des Artikels 13 währt die Aufenthaltsdauer bis zu 1 (einem) Jahr, kann aber verlängert werden, falls die Studienleistungen und die Immatrikulation nachgewiesen werden können.

Art. 15. Dem im Abschnitt III der V des Artikels 13 erwähnten Ausländer kann das Visum erst ausgestellt werden, wenn er die speziellen vom Nationalrat für Einwanderung bestimmte Bedingungen erfüllt und wenn dieses Visum integrierender Teil des vom Arbeitsministerium bestätigten Arbeitsvertrags ist, ausser im Falle von nachgewiesenen Diensten für die brasilianische Regierung.

Art. 16. Das Visum in Form einer Aufenthaltsberechtigung kann dem Ausländer ausgestellt werden, der es vorhat, sich definitiv in Brasilien niederzulassen.

Einzigster Paragraph. [gestrichen]

Einzigster Paragraph. Die Gesetzgebung setzt sich als Ziel, an erster Stelle der verschiedenen Sektoren der brasilianischen Wirtschaft spezialisierte Arbeitskräfte zu Verfügung zu stellen, zwecks die staatliche Entwicklungspolitik in allen ihren Aspekten zu fördern, insbesondere die Produktivitätserhöhung, die Assimilierung von neuen Technologien und das Auffangen von finanziellen Mitteln für spezifische Sektoren. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 17. Um die Aufenthaltsberechtigung zu erlangen, soll der Ausländer, abgesehen von den im Artikel 5 genannten Bedingungen, jene speziellen Charakters

erfüllen, die in den Auswahlnormen für Einwanderer des Nationalrats für Einwanderung festgesetzt sind.

Art. 18. Die Ausstellung der Aufenthaltsberechtigung kann für eine Zeitspanne von nicht länger als 5 (fünf) Jahren von der Ausübung einer bestimmten Aktivität und einer Niederlassung in einer bestimmten Region des Staatsgebiets abhängig gemacht werden.

Art. 19. Das Aussenministerium bestimmt die Fälle von Ausstellung, Verlängerung oder Befreiung von diplomatischen und dienstlichen Visa, sowie von Freundschaftsvisa.

Art. 20. Für die Ausstellung des Visums werden konsularische Gebühren erhoben, ausser:

I – bei Visa, die durch Abkommen gesichert sind, die Kostenlosigkeit gewährleisten;

II – bei Freundschaftsvisa, dienstlichen oder diplomatischen Visa;

III – bei Transitvisa, Visa auf Zeit oder Touristenvisa, wenn sie Inhabern von diplomatischen Pässen oder Dienstpässen ausgestellt werden.

Einziger Paragraph: [gestrichen]

Einziger Paragraph: Die Gültigkeit für den Gebrauch jeglichen Visums ist von 90 (neunzig) Tagen, ab Datum dessen Ausstellung, kann aber durch die konsularische Behörde ein einziges Mal, für die gleiche Dauer, verlängert werden; die entsprechenden Gebühren werden erhoben, und zwar nur im Falle von Staatsangehörigen von Ländern, wo eine gegenseitige Einschränkung festgestellt wird. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.134 vom 2009).

Art. 21. Dem aus einem Grenzland Gebürtigen, der in einer dem Staatsgebiet angrenzenden Stadt seinen ständigen Wohnsitz hat, kann unter Bewahrung der Interessen der Staatsicherheit die Einreise in die seinem Land angrenzenden Stadtkreisen genehmigt werden, wenn er einen Identitätsnachweis vorlegt.

§ 1 Dem im erwähnten Artikel betroffenen Ausländer, der es vorhat, eine vergütete Tätigkeit auszuüben oder eine Schule/Hochschule in jenen Stadtkreisen zu besuchen, wird ein besonderes Dokument, das ihn und seine Situation identifiziert, und eventuell das Arbeits- und Sozialversicherungsbuch ausgestellt.

§ 2 Die im erwähnten vorherigen Paragraph erwähnten Dokumente gewähren kein Recht auf Wohnsitz in Brasilien, noch auf das Sich Entfernen von den Grenzen jener Stadtkreisen.

KAPITEL II

Einreise

Art. 22. Die Einreise in das Staatsgebiet findet nur an jenen Stellen statt, wo es eine Kontrolle der zuständigen Behörden der Gesundheits-, Justiz- und Finanzministerien gibt.

Art. 23. Das Transportunternehmen oder dessen Agentur steht zu jeder Zeit für die Verpflegung und sonstige Ausgaben des Passagiers auf einer kontinuierlichen Reise oder des Besatzungsmitglieds/Crew-Members ein, der/das bei der Ausreise/beim Abflug nicht anwesend ist, sowie für seinen Abzug aus dem Staatsgebiet.

Art. 24. [gestrichen]

Art. 24. Kein aus einem anderen Land kommender Ausländer darf sich aus der Einreise- und Kontrollestelle entfernen, ohne dass sein Reisedokument und sein Ein- und Ausreiseschein von der zuständigen Behörde des Justizministeriums kontrolliert worden ist. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 25. In Brasilien darf ohne die Genehmigung des Justizministeriums kein Fahr/Flugschein des Ausländers eingelöst werden, der in das Staatsgebiet als Tourist oder auf der Durchreise eingereist ist.

KAPITEL III

Hinderungsgründe

Art. 26. Das von der konsularischen Behörde ausgestellte Visum bedeutet nur die Aussicht auf ein Recht; die Einreise des Ausländers kann demnach verhindert werden, falls nach Kriterien des Justizministeriums einer der im Artikel 7 vorgesehenen Fälle eintritt oder die Unschicklichkeit seiner Anwesenheit im Staatsgebiet offenbar wird.

§ 1 Der Ausländer, der aus dem Land ausreist, ohne die aus diesem Gesetz entstandene Geldbusse zu entrichten, darf nicht wieder einreisen, bevor er die Bezahlung zuzüglich Geldwertberichtigung getätigt hat.

§ 2 Der Hinderungsgrund betreffend irgendein Familienmitglied kann sich auf die ganze Familiengruppe erstrecken.

Art. 27. Das Transportunternehmen steht jederzeit für die Ausreise des blinden Passagiers oder des Verhinderten ein.

Einziger Paragraph. Bei der Unmöglichkeit einer sofortigen Ausreise des blinden Passagiers oder des Verhinderten kann das Justizministerium eine bedingte Einreise im Zusammenhang mit einer Verantwortungserklärung seitens des Vertreters des Transportunternehmens genehmigen; hiernach wird die Verpflegung gesichert, die Aufenthaltsdauer und der Ort, wo der Verhinderte bleiben muss, festgesetzt; der blinde Passagier wird für für höchstens 30 (dreissig) Tage, verlängerungsfähig für die gleiche Zeitspanne, unter Gewahrsam genommen.

TITEL III

Der Asylantenstatus

Art. 28. Der in das Staatsgebiet als Asylant aufgenommene Ausländer wird, abgesehen von den ihm vom Internationalen Recht aufgebürdeten Pflichten, den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung unterworfen, die ihm die brasilianische Regierung festsetzt.

Art. 29. Der Asylant darf ohne vorherige Genehmigung der brasilianischen Regierung das Land nicht verlassen.

Einziger Paragraph. Das Nichtbeachten der Bestimmungen dieses Artikels hat der Verzicht auf Asyl zur Folge und verhindert die Wiedereinreise unter diesem Status.

TITEL IV

Register und dessen Änderungen

Art. 30. [gestrichen]

Art. 30. Der Ausländer, der als Aufenthaltberechtigter, im Besitz vom einem Visum auf Zeit ist (Abschnitte I und von IV bis VI des Art. 13) oder als Asylant aufgenommen wird, wird dazu verpflichtet, innerhalb der dreissig auf die Einreise folgenden Tage sich beim Justizministerium einzutragen und sich durch das daktyloskopische System identifizieren zu lassen, unter Vorbehalt der regelnden Bestimmungen (Fassung aus dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 31. Der Name und die Staatsbürgerschaft des Ausländers sind zu Registerzwecken diejenigen, die auf dem Reisedokument vorliegen.

Art. 32. Der Inhaber eines diplomatischen oder dienstlichen Visums oder eines Freundschaftsvisums, der bei der brasilianischen Regierung akkreditiert ist und dessen Aufenthaltsdauer im Land länger als 90 (neunzig) Tage währt, soll sich um seine Eintragung beim Aussenministerium kümmern.

Einziger Paragraph. Der Ausländer, der als Inhaber eines Dienstreisepasses oder eines diplomatischen bzw. dienstlichen Reisepasses gemäss Visumsbefreiung eingereist ist, soll gleichfalls die in diesem Artikel erwähnte Eintragung vornehmen lassen, immer wenn sein Aufenthalt in Brasilien länger als 90 (neunzig) Tage währt.

Art. 33. Dem eingetragenen Ausländer wird ein Identitätsausweis ausgestellt.

Einziger Paragraph. Die Ausstellung des Identitätsausweises zieht, abgesehen von den Fällen der Asylanten oder des Inhabers eines Freundschaftsvisums bzw. eines diplomatischen bzw. dienstlichen Visums, die Entrichtung einer Abgabe nach sich, die laut Tabelle nach Artikel 130 vorgesehen ist.

KAPITEL II

Verlängerung der Aufenthaltsdauer

Art. 34. Dem Ausländer, der als Tourist, als Asylant oder im Besitz eines Visums auf Zeit ist, ferner: den Inhabern von Freundschaftsvisa, dienstlichen oder diplomatischen Visa kann die Aufenthaltsdauer in Brasilien verlängert werden.

Art. 35. Die Verlängerung der Aufenthaltsdauer darf 90 (neunzig) Tage nicht übersteigen und kann nach Kriterien des Justizministeriums rückgängig gemacht werden.

Art. 36. Die Verlängerung der Aufenthaltsdauer des Inhabers eines Visums auf Zeit, wie im Punkt VII des Artikels 13 erwähnt ist, kann nicht ein Jahr übersteigen. (Eingeschlossen im Gesetz Nr. 6,964 vom 09.12.81).

KAPITEL III

Visumsumwandlung

Art. 36. [gestrichen]

Art. 37. Der Inhaber des im Artikel 13, Abschnitte V und VII erwähnten Visums kann die Umwandlung desselben in eine Aufenthaltsberechtigung beantragen (Art. 16), wenn die von diesem Gesetz und dessen Regelung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. (Neunummerierung nach Gesetz 6.964 vom 09.12.81).

§1 Dem Inhaber des im Abschnitt VII des Artikels 13 vorgesehenen Visums auf Zeit kann erst nach zwei Jahren ständigen Wohnsitzes in Brasilien die Umwandlung gewährt werden. (Eingeschlossen im Gesetz Nr. 6,964 vom 09.12.81).

§ 2 Bei der Umwandlung des Visums kann die Bestimmung des Artikels 18 dieses Gesetzes angewendet werden. (Eingeschlossen im Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 38. Es wird der Aufenthalt des blinden Passagier, oder desjenigen, der ordnungswidrig eingereist ist, verwehrt, und ebenfalls die Umwandlung des Transitvisums, des Touristenvisums, des Visums auf Zeit (Artikel 13, Punkte I bis IV und VI) und des Freundschaftsvisums in eine Aufenthaltsberechtigung (Neunummerierung nach Gesetz 6.964 vom 09.12.81).

Art. 39. Der Inhaber eines dienstlichen oder diplomatischen Visums kann die Umwandlung dieser Visa in Visum auf Zeit (Artikel 13, Punkte I bis VI) oder in eine Aufenthaltsberechtigung (Art. 16) nach Anhörung des Aussenministeriums und nach Erfüllung der von diesem Gesetz und dessen Reglement vorgesehenen Bestimmungen Erlangen. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziger Paragraph: Die Umwandlung eines dienstlichen oder diplomatischen Visums in Visum auf Zeit oder Freundschaftsvisum zieht die Aufhebung aller aus jenen Visa hervorgehenden Vorrechte, Privilegien und Immunitäten nach sich.

Art. 40. Der Antrag auf Visumsumwandlung hindert die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 57 nicht, falls der Ausländer die gesetzliche Aufenthaltsfrist im Staatsgebiet überzieht. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziger Paragraph. Für den Beschluss, der die Visumsumwandlung nicht bewilligt hat, ist nach der in einem Reglement vorgesehenen Form ein Antrag auf nochmalige Überprüfung zulässig.

Art. 41. Die Umwandlung der in den Artikeln 37 bis 39 erwähnten Visa wird gegenstandslos, falls sie nicht innerhalb neunzig Tage nach Veröffentlichung im

Amtsblatt oder nach Bewilligung des Antrags nicht registriert wird. (Neunummerierung nach Gesetz 6.964 vom 09.12.81).

Art. 42. Der Inhaber der in den Artikeln 8, 9, 10, 13 und 16 bestimmten Visa kann dieselben in ein dienstliches oder diplomatisches Visum umgewandelt haben. (Neunummerierung nach Gesetz 6.964 vom 09.12.81).

KAPITEL IV

Änderung der Vermerke

Art. 43. Der im Register vorliegende Name des Ausländers (Art. 30) kann geändert werden: (Neunummerierung nach Gesetz 6.964 vom 09.12.81).

I – wenn er nachweislich unrichtig ist;

II – wenn er eine abschätzige Bedeutung hat oder dem Inhaber der Lächerlichkeit aussetzt;

III – wenn er schwer auszusprechen oder zu verstehen ist und übersetzt bzw. der Prosodie der portugiesischen Sprache angepasst werden kann.

§ 1 Der Antrag auf Namensänderung soll mit den im Reglement vorgesehenen Unterlagen vorbereitet werden und wird immer Gegenstand von Ermittlung über das Verhalten des Antragstellers sein.

§ 2 Die Sachfehler auf dem Register werden von Amtes wegen korrigiert.

§ 3 Die aus der ausländischen gerichtlichen Trennung oder Scheidung entstandene Änderung hängt von der Bestätigung des entsprechenden Urteils in Brasilien ab.

§ 4 Im Register kann der vom Ausländer als Firmen-/Gesellschaftsname oder im Beruf benützte abgekürzte Name vermerkt werden.

Art. 44. Es steht dem Justizminister zu, die Änderung der im Ausländerregister vorliegenden Vermerke zu bewilligen. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

KAPITEL V

Registeraktualisierung

Art. 45. Als die Handelskammer den Namen der Firma/Gesellschaft, an welcher der Ausländer Teil hat, eingetragen hat, wird sie dem Justizministerium die Identifizierungsdaten des Ausländers und des in Brasilien ausgestellten

Identitätsausweises zukommen lassen. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

Einziger Paragraph. Wenn es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, ist diese Massnahme in Bezug auf den Ausländer, der als Verwalter, Abteilungsleiter, Geschäftsführer oder Kontrolle ausübender Aktionär auftritt, verbindlich. (Eingeschlossen im Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 46. Die Standesämter lassen monatlich dem Justizministerium eine Kopie der Heirats- und Sterberegister von Ausländern zukommen. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 46. [gestrichen]

Art. 47. Der Hotelbetrieb, die Immobilienagentur, der Eigentümer, der Vermieter, der Untervermieter oder Mieter der Immobilie und der Verwalter (Syndikus) des Wohnhauses lassen dem Justizministerium auf Verlangen die Identifizierungsdaten des als Gast, Mieter, Untermieter oder Bewohner zugelassenen Ausländers zukommen. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 48. Unter Vorbehalt des § 1 des Artikels 21 wird die Zulassung des Ausländers, der im Dienste einer öffentlichen oder privaten Behörde ist, oder die Immatrikulation an einer Schule/Hochschule erst effektiv, wenn derselbe rechtmässig registriert ist.

Einziger Paragraph. Die Behörden, auf die sich dieser Artikel bezieht, lassen dem Justizministerium die Identifizierungsdaten des zugelassenen oder immatrikulierten Ausländers zukommen; daraufhin wird, wenn es der Fall ist, das Arbeitsministerium benachrichtigt, und je nach Ereignis das Ende des Arbeitsverhältnisses, dessen Kündigung oder Verlängerung, sowie die Aufhebung oder Streichung der Immatrikulation und der Studienabschluss mitgeteilt.

KAPITEL VI

Streichung und Wiederaufnahme des Registers

Art. 49. Dem Ausländer wird das Register gestrichen: (Neunummerierung nach Gesetze Nr. 6.964 vom 09.12.81).

I – der die brasilianische Staatsbürgerschaft erhalten hat;

II – dem die Ausweisung beschlossen worden ist.

III – der die definitive Ausreise aus dem Staatsgebiet beantragt hat, womit er ausdrücklich auf das im Artikel 51 vorgesehe Rückkehrrecht verzichtet.

IV – der für eine längere als die im Artikel 51 vorgesehene Zeitdauer von Brasilien abwesend bleibt;

V – wenn eine wie im Artikel 42 vorgesehene Visumsumwandlung stattgefunden hat;

VI – im Falle des Verstosses gegen Artikel 18, Artikel 37 § 2 oder 99 bis 101; und

VII – dem Inhaber eines Visums auf Zeit oder einem Asylanten, wenn die Aufenthaltsfrist auf dem Staatsgebiet abgelaufen ist.

§ 1 Das Register kann wieder in den Fällen der Punkte I oder II hergestellt werden, wenn der Grund für die Streichung nicht mehr existiert, und in den anderen Fällen, falls der Ausländer mit dem im Artikel 13 oder 16 vorgesehenen Visum ins Staatsgebiet zurückkehrt, bzw. wenn er die im Artikel 39 vorgesehene Umwandlung erhalten hat.

§ 2 Wenn die im Punkt III dieses Artikels vorgesehene Möglichkeit stattfindet, muss der Ausländer den Ausländerausweis zurückgeben und innerhalb von 30 (dreissig) Tage das Staatsgebiet verlassen.

§ 3 Wenn die vom Punkt III vorgesehene Forderung Befreiung von Steuer- oder Finanzabgaben nach sich zieht, hängt die Wiederherstellung des Registers immer von der vorherige Befriedigung der erwähnten Belastungen.

TITEL V

Ausreise und Rückkehr

Art. 50. Es wird vom Ausländer kein Ausreisevisum verlangt, der es vorhat, das Staatsgebiet zu verlassen (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 1 Der Justizminister kann jederzeit eine Forderung nach einem Ausreisevisum aus Gründen der internen Staatssicherheit stellen.

§ 2 Im Falle des im vorherigen Paragraph Vorgesehenen bestimmt der Akt, der diese Forderung einführt, über die Geltungsfrist des Visums und die Bedingungen für seine Ausstellung.

§ 3 Der Asylant hat die Bestimmungen des Artikels 29 zu beachten.

Art. 51. Der mit Aufenthaltsberechtigung registrierte Ausländer, der aus Brasilien verreist, kann unabhängig eines Visums zurückkehren, wenn er es innerhalb von zwei Jahren tut.

Einziger Paragraph. Der Nachweis des Ausreisedatums wird zu den Zwecken dieses Artikels durch den im Augenblick des Verlassens des Staatsgebiets auf dem Reisepass des Ausländers eingetragenen Vermerk der zuständigen Behörde des Justizministeriums erfolgen.

Art. 52. Der mit einem Visum auf Zeit registrierte Ausländer, der aus Brasilien verreist, kann unabhängig eines neuen Visums zurückkehren, wenn er es innerhalb der Geltung der Aufenthaltsfrist auf dem Staatsgebiet tut. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 53. [gestrichen]

TITEL VI

Reisedokument für Ausländer

Art. 54. Es sind Reisedokumente der Reisepass für Ausländer und das Laissez-passer. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziger Paragraph. Die in diesem Artikel erwähnten Dokumente sind Eigentum des Bundes und es steht ihren Inhabern der direkte Besitz und der reguläre Gebrauch zu.

Art. 55. Es kann der Reisepass für Ausländer ausgestellt werden:

I – in Brasilien:

- a) dem Staatenlosen und dem Ausländer ohne bestimmte Staatsbürgerschaft; –
- b) dem aus einem Land stammenden Staatsbürger, das keine diplomatische oder konsularische Vertretung in Brasilien hat, noch einen Vertreter aus einem anderen Land, der mit seinem Schutz beauftragt ist;
- c) dem Asylanten oder dem Flüchtling, der als solcher in Brasilien aufgenommen worden ist.

II - in Brasilien und im Ausland: dem Ehegatten oder der Witwe des brasilianischen Staatsbürgers, der(die) die aufgrund der Eheschliessung seine(ihre) ursprüngliche Staatsbürgerschaft verloren hat.

Einziger Paragraph: Die Ausstellung des Reisepasses, wie im Buchstabe b des Punkts I dieses Artikels vorgesehen ist, hängt von einer vorherigen Rücksprache mit dem Aussenministerium ab.

Art. 56. Das Laissez-passer kann in Brasilien oder im Ausland dem Ausländer gewährt werden, der Inhaber eines Reisedokuments ist, das von einer von Brasilien nicht anerkannten Staatsregierung ausgestellt worden ist, bzw. das für Brasilien ungültig ist. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziger Paragraph. Die Gewährung im Ausland eines Laissez-passer an einen Ausländer, der in Brasilien als Aufenthaltsberechtigten, mit Visum auf Zeit ausgestattet oder Asylant ist, hängt von der vorherigen Anhörung des Justizministeriums ab.

TITEL VII

Deportation

Art. 57. Im Falle von rechtswidriger Einreise oder Aufenthalt eines Ausländers wird dessen Deportation in die Wege geleitet, falls er nicht freiwillig innerhalb der von einem Reglement festgesetzten Frist das Staatsgebiet verlässt. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 1 Gleichfalls wird der Ausländer deportiert, der gegen die Bestimmungen der Artikel 21 § 2, 24, 37 § 2, 98 bis 101, §§1 oder 2 des Artikels 104 oder Artikel 105 verstösst.

§2 Insofern es für die Staatsinteressen zweckmässig ist, findet die Deportation unabhängig von einer Fristfestsetzung statt, wie es im *caput* dieses Artikels steht.

Art. 58. Die Deportation besteht aus der Zwangsausreise des Ausländers. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziger Paragraph: Die Deportation wird zum Staat der Staatsbürgerschaft oder der Herkunft des Ausländers, bzw. zu einem anderen Land, das damit einverstanden ist, ihn aufzunehmen, geleitet. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 59. Wenn die Verantwortlichkeit des Transportunternehmens für die Ausgaben mit dem Entfernen des Ausländers nicht ermittelt werden konnte, und wenn ein Dritter nicht dafür einstehen kann, werden sie von der Staatskasse übernommen. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 60. Der Ausländer kann von jeglicher Strafe oder Formidität in Bezug auf seine rechtswidrige Einreise oder seinen Aufenthalt in Brasilien befreit werden, wenn sie die Deportation erschweren könnten. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 61. Solange die Deportation nicht stattgefunden hat, kann der Ausländer auf Anordnung des Justizministers für den Zeitraum von sechzig Tagen in einem Gefängnis unter Gewahrsam genommen werden. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einzigster Paragraph. Immer wenn es innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Frist nicht möglich ist, die Identität des zu Deportierenden zu bestimmen bzw. ein Reisedokument anzufertigen, um seine Ausreise in die Wege zu leiten, kann die Gewahrsam für die gleiche Zeitspanne verlängert werden; aber nach deren Ablauf ist der Ausländer unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 73 in Freiheit zu setzen.

Art. 62. Wenn die Deportation nicht machbar ist oder wenn es ernste Indizien für die Gefährlichkeit des Ausländers gibt bzw. wenn es sich um eine *Persona non grata* handelt, findet die Ausweisung statt. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 63. Es findet keine Deportation statt, wenn es sich um eine vom brasilianischen Gesetz nicht zulässige Auslieferung handelt. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 64. Der Deportierte darf das Staatsgebiet erst wieder betreten, wenn er die Staatskasse für die Ausgaben mit seiner Deportation zuzüglich Geldwertberichtigung entschädigt hat und die eventuell zu der Zeit geschuldeten Geldbusse zuzüglich Geldwertberichtigung beglichen hat. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

TITEL VIII

Ausweisung

Art. 65. Der Ausländer kann des Landes verwiesen werden, der auf irgendeine Weise gegen die Staatssicherheit, die politische und soziale Ordnung, die öffentliche Ruhe oder Moral und die Volkswirtschaft verstösst, bzw. wenn dessen Verhalten den

staatlichen Interessen unangemessen und schädlich ist. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziger Paragraph. Der Ausländer kann ebenfalls ausgewiesen werden, der:

- a) auf betrügerische Weise seine Einreise oder sein Aufenthalt in Brasilien zu erwirken versucht;
- b) nach Einreise in das Staatsgebiet durch Gesetzverstoss sich nicht innerhalb der ihm festgesetzten Frist aus dem Land entfernt, wobei die Deportation in diesem Fall nicht ratsam ist;
- c) sich als Landstreicher oder Bettler betätigt;
- d) ein vom Ausländergesetz besonders vorgesehene Verbot missachtet.

Art. 66. Es steht ausschliesslich dem Präsidenten der Republik zu, die Zweckmässigkeit und die Angemessenheit der Ausweisung oder deren Widerruf zu beschliessen.

Einziger Paragraph. Die Ausweisungsmassnahme oder deren Widerruf erfolgt durch Erlass.

Art. 67. Insofern es den Staatsinteressen angemessen ist, findet die Ausweisung des Ausländers statt, auch wenn ein Verfahren anhängig ist oder die Verurteilung bereits erfolgt ist. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 68. Die Behörden der Staatsanwaltschaft übergeben dem Justizministerium von Amtes wegen nach dreissig Tagen ab Rechtskraft die Kopie der Verurteilung eines Ausländers, der vorsätzlicher Weise ein Verbrechen oder irgendein Verbrechen gegen die Staatssicherheit, die politische und soziale Ordnung, die Volkswirtschaft, die öffentliche Moral oder Gesundheit begangen hat; das in den Akten befindliche Strafregister wird ebenfalls übergeben. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziger Paragraph. Nach Erhalten der in diesem Artikel erwähnten Schriftstücke ordnet der Justizminister die Ermittlungseinleitung für die Ausweisung des Ausländers an.

Art. 69. Zu jederzeit kann der Justizminister für den Zeitraum von 90 (neunzig) Tagen die Festnahme des Ausländers, der einem Ausweisungsverfahren unterzogen ist, anordnen; dieser Zeitraum kann für die gleiche Zeitdauer verlängert werden, zwecks die Ermittlung zu beenden oder die Erledigung der Massnahme zu sichern. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziges Paragraph. Im Falle eines vor der Justizgewalt eingeleiteten Rechtsmittels, das einstweilig die Verwirklichung des Ausweisungsaktes ausser Kraft setzt, wird die Gefängnisfrist, die Gegenstand des Schlussteils des *caput* dieses Artikels ist, bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichtshofes, der die Sache bearbeitet, ausgesetzt.

Art. 70. Es steht dem Justizminister zu, von Amtes wegen oder nach Bewilligung des begründeten Antrags die Ermittlungseinleitung zwecks Ausweisung des Ausländers anzuordnen. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 71. Im Falle des Verstosses gegen die Staatssicherheit, die politische und soziale Ordnung und die Volkswirtschaft, sowie im Falle von Handel, Besitz oder Benützungserleichterung von Narkotika oder von jenen Substanzen, die zur körperlichen und psychischen Abhängigkeit führen; ferner: im Falle von Nichtbeachtung eines spezifisch für das Ausländergesetz vorgesehenen Verbots, ist die Ermittlung summarisch und überschreitet die fünfzehntätige Frist nicht, während der dem Abzuschiebenden das Verteidigungsrecht gewährleistet wird.

Art. 72. Abgesehen von den im vorherigen Artikel erwähnten Voraussetzungen ist ein Antrag auf nochmalige Überprüfung möglich, die innerhalb der Frist von 10 (zehn) Tagen ab Veröffentlichung des Ausweisungserlasses im Amtsblatt stattzufinden hat. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 73. Der Ausländer, dessen Haft nicht notwendig wird oder dessen Frist bereits abgelaufen ist, bleibt in überwachter Freiheit in einem Ort, der vom Justizministerium bestimmt wird und hat die Verhaltensnormen zu erfüllen, die ihm auferlegt worden sind. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziges Paragraph. Im Falle von Missachtung jeglicher in diesem Artikel oder im folgenden bestimmten Vorschriften kann der Justizminister jederzeit die auf dem Verwaltungsweg verfügte Inhaftierung des Ausländers anordnen, deren Dauer aber 90 (neunzig) Tage nicht überschreiten darf.

Art. 74. Der Justizminister kann von Amtes wegen oder auf Antrag die dem Ausländer auferlegten Verhaltensnormen ändern oder einen anderen Ort als seinen Wohnsitz bestimmen. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 74. [gestrichen]

Art. 75. Die Ausweisung findet nicht statt: (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

I – wenn es sich um eine laut brasilianischen Gesetzes unzulässige Ausweisung handelt; oder (unter Einschluss der Abschnitte, Sätze und §§ durch das Nr. 6.964 vom 09.12.81).

II – wenn der Ausländer

a) einen brasilianischen Ehegatten hat, von dem(der) er *de jure et de facto* weder geschieden noch gerichtlich getrennt ist, insofern die Eheschliessung vor mehr als 5 (fünf) Jahren stattgefunden hat; oder

b) ein brasilianisches Kind hat, für welches er nachweislich das Sorgerecht hat und das von ihm wirtschaftlich abhängig ist.

§ 1. Es ist kein Hinderungsgrund für die Ausweisung die Adoption oder die Anerkennung eines brasilianischen Kindes, die nach dem Fall, der zur Ausweisung geführt hat, erfolgt ist.

§ 2 Nach Feststellung des Verzichtes auf Kind oder im Falle von gerichtlicher Trennung oder Scheidung *de jure et de facto* kann die Ausweisung zu jederzeit stattfinden.

TITEL IX

Auslieferung

Art. 75. [gestrichen]

Art. 76. Die Auslieferung kann gewährt werden, wenn die ersuchende Regierung sich auf ein Abkommen stützt oder wenn sie Brasilien Gegenseitigkeit verspricht. (Neunummerierung und Abänderung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 77. Die Auslieferung wird nicht gewährt, wenn: (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

I – es sich um einen brasilianischen Staatsbürger handelt, es sei denn, der Erwerb dieser Staatsbürgerschaft hat erst nach dem Fall stattgefunden, der die Auslieferung begründet;

II – die Sache, die den Antrag begründet, in Brasilien oder im ersuchenden Land nicht als Verbrechen gilt;

III – nach seinen Gesetzen Brasilien für die Verurteilung des dem Auszuliefernden angerechneten Verbrechens zuständig ist;

IV – das brasilianische Gesetz dem Verbrechen eine Strafe von 1 (einem) Jahr oder weniger auferlegt;

V – dem Auszuliefernden bereits den Prozess gemacht wird, oder wenn er in Brasilien für dieselbe Sache, auf die sich das Ersuchen bezieht, bereits verurteilt oder freigesprochen worden ist.

VI – nach dem brasilianischen Gesetz oder dem des ersuchenden Landes die Strafbarkeit durch Verjährung erlöscht ist;

VII – die Sache als politisches Verbrechen gilt; und

VIII – der Auszuliefernde im ersuchenden Land vor ein Sondergericht gestellt wird.

§ 1 Die Ausnahme des Punktes VII verhindert die Auslieferung nicht, wenn die Sache vor allem Verstoss gegen das gemeine Strafrecht bedeutet, oder wenn die Zuwiderhandlung gegen das gemeine Recht im Zusammenhang mit der politischen Straftat die Hauptsache gründet.

§ 2 Es steht ausschliesslich dem Brasilianischen Obersten Bundesgericht (STF) zu, den Charakter des Verbrechens/der Straftat/Zuwiderhandlung zu beurteilen.

§ 3 Das Brasilianische Oberste Bundesgericht (STF) kann möglicherweise Attentate gegen Regierungschefs oder Behörden nicht für politisches Verbrechen halten, sowie Tathandlungen solche als Anarchismus, Terrorismus, Sabotage, Personenentführung, bzw. Tathandlungen, die auf Kriegspropaganda oder Gewaltakten zum Umsturz der politischen oder sozialen Ordnung hinauslaufen.

Art. 78. Es sind Bedingungen für die Gewährung von Auslieferung: (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

I – Das Verbrechen soll auf dem Staatsgebiet des ersuchenden Landes begangen worden sein, oder auf den Auszuliefernden sind die Strafgesetze des ersuchenden Landes anzuwenden.

II – Es gibt eine endgültige Verurteilung zu Freiheitsentzug, oder die Haft des Auszuliefernden ist von einem Richter, Gericht oder einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates bewilligt worden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 82.

Art. 79. Wenn mehr als ein Land die Auslieferung derselben Person aus dem gleichen Grund beantragt, wird dem Ersuchen desjenigen Landes den Vorzug gegeben, in welchem Staatsgebiet die Straftat begangen worden ist. (Neunummerierung nach Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 1 Wenn es sich um verschiedene Verbrechen handelt, werden der Reihe nach den Vorzug gegeben:

I – dem ersuchenden Land, in dessen Staatsgebiet das nach dem brasilianischen Gesetz schwerste Verbrechen begangen worden ist;

II – dem Land, das als Erstes das Auslieferungsersuchen vorgelegt hat, wenn die Schwere der Verbrechen identisch ist;

und

III – dem Ursprungsland, oder bei Nichtvorhandensein desselben, dem Land, wo der Auszuliefernde seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, wenn die Anträge gleichzeitig eingehen.

§ 2 In den nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die brasilianische Regierung über den Vorzug.

§ 3 [gestrichen]

§ 3 Falls es einen Vertrag oder ein Abkommen mit einem der ersuchenden Länder gibt, geben dessen Vorschriften den Ausschlag, was den Vorzug anbetrifft, der Gegenstand dieses Artikels ist. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 80. [gestrichen]

Art. 80. Die Auslieferung wird auf dem diplomatischen Weg beantragt oder, wenn ein Vertrag es so vorsieht, wird der Justizminister direkt ersucht; der Antrag wird entweder von einer beglaubigten Kopie oder von der Verurteilungsurkunde, oder von einer von einem Richter oder einer zuständigen Behörde ausgesprochenen Strafsentscheidung begleitet. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013).

§ 1 Der Antrag soll genauere Angaben über Ort, Datum, Natur und Umstände der Straftat, die Identität des Auszuliefernden enthalten, ferner: die Kopie der Gesetztexte das Verbrechen betreffend, die Zuständigkeit, die Strafe und deren Verjährungsfrist. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013).

§ 2 Die Weiterleitung des Antrags durch den Justizminister oder auf dem diplomatischen Weg velleiht den Schriftstücken Authentizität. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013).

§ 3 Die in diesem Artikel erwähnten Schriftücke werden von einer beglaubigten Übersetzung ins Portugiesische begleitet. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013).

Art. 81. [gestrichen]

Art. 81. Nach Untersuchung des Vorhandenseins der formellen Voraussetzungen für die in diesem Gesetz oder in einem Vertrag verlangte Zulässigkeit wird der Antrag vom Justizministerium an den Obersten Bundesgerichtshof (STF) weiter geleitet. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013).

Einziger Paragraph. Bei nicht Erfüllung der Voraussetzungen, von denen der *caput* handelt, wird der Antrag mittels einer begründeten Entscheidung des Justizministers ad acta gelegt, unter Vorbehalt der Erneuerung des rechtmässig eingeleiteten Antrags, wenn der Hinderungsgrund überwunden worden ist. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013).

Art. 82. [gestrichen]

Art. 82. Der an der Auslieferung interessierte Staat kann im Fall von Dringlichkeit und vor der Einreichung des Auslieferungsantrags – oder zusammen mit ihm – die einstweilige Inhaftierung des Auszuliefernden auf dem diplomatischen Weg beantragen oder, wenn es vertragsmässig vorgesehen ist, dem Justizministerium, das nach Untersuchung des Vorhandenseins der formellen Voraussetzungen für die in diesem Gesetz oder in einem Vertrag verlangte Zulässigkeit es vor dem Obersten Bundesgerichtshof (STF) weiter leiten wird. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013).

§ 1. Der Antrag auf einstweilige Inhaftierung soll das begangene Verbrechen mitteilen und begründet werden; er kann per Post, Fax, elektronisch oder auf irgendeine andere Weise vorgelegt werden, welche die schriftliche Kommunikation sicherstellt. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013)

§ 2 Der rechtmässig eingeleitete und mit den anhängen Schriftstücken betreffend Nachweis des Vorhandenseins eines Haftbefehls aus dem ausländischen Staat versehene Antrag auf einstweilige Inhaftierung kann dem Justizministerium durch die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) vorgelegt werden. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013)

§ 3 Der ausländische Staat soll innerhalb 90 (neunzig) Tage ab Datum der Mitteilung über die Inhaftierung des Auszuliefernden den Auslieferungsantrag einreichen. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013)

§ 4. Falls der Antrag innerhalb der im § 3 vorgesehenen Frist nicht eingereicht wird, soll der Auszuliefernde in Freiheit gesetzt werden; ein neuer Antrag auf

einstweilige Inhaftierung aus demselben Grund ist nicht zulässig, ohne dass die Auslieferung rechtmässig beantragt worden ist. (Fassung aus dem Gesetz Nr. 12.878 von 2013)

Art. 83. Keine Auslieferung wird ohne vorherige Stellungnahme der Plenarsitzung des Obersten Bundesgerichtshofes (STF) über deren Gesetzmässigkeit und Begründetheit ausgesprochen, wobei der Rechtsweg ausgeschlossen bleibt. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 84. Nach der Verhaftung des Auszuliefernden (Artikel 81) wird der Antrag an den Obersten Bundesgerichtshof (STF) weiter geleitet. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziger Paragraph: Die Haft dauert so lange bis zur endgültigen Beurteilung durch den Obersten Bundesgerichtshof (STF), wobei weder Freiheit auf Bewährung, noch Hausarrest, noch Asylhaft zulässig sind.

Art. 85. Bei der Entgegennahme des Antrags bestimmt der Berichterstatter Tag und Stunde der Vernehmung des Auszuliefernden und ernennt ihm je nach Fall einen Rechtsbeistand oder Rechtsanwalt, wenn er keinen kennt; von der Vernehmung bis zur Verteidigung läuft eine zehntägige Frist. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 1. Die Verteidigung behandelt die Identität der beklagten Person, Formfehler der vorgelegten Schriftstücke oder Rechtswidrigkeit der Auslieferung.

§ 2. Wenn das Verfahren nicht rechtmässig eingereicht worden ist, kann der Gerichtshof auf Antrag des Oberbundesstaatsanwalts die Beurteilung in Massnahme umwandeln, um dem Mangel innerhalb der nicht aufschiebbaren Frist von 60 (sechzig) Tagen abzuhelpen; nach Ablauf der Frist wird der Antrag unabhängig von der Massnahme beurteilt.

§ 3. Die erwähnte Frist läuft ab Datum der amtlichen Benachrichtigung seitens des Aussenministeriums an die diplomatische Vertretung des ersuchenden Staates.

Art. 86. Nach Bewilligung der Auslieferung wird das Faktum durch das Aussenministerium der diplomatischen Vertretung des ersuchenden Staates mitgeteilt, der innerhalb sechzig Tage nach der Mitteilung den Auszuliefernden aus dem

Staatsgebiet zu entfernen hat. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 87. Wenn der ersuchende Staat den Auzuliefernden innerhalb der Frist des vorherigen Artikels aus dem Staatsgebiet nicht entfernt hat, wird dieser in Freiheit gesetzt, ohne Vorbehalt eines Ausweisungsverfahrens, wenn der Grund für die Auslieferung es empfiehlt. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 88. Wenn der Auslieferung nicht stattgegeben worden ist, wird ein neuer auf demselben Faktum gegründete Antrag nicht zugelassen. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 89. Wenn in Brasilien dem Auszuliefernden auf Grund eines Verbrechens, das Freiheitsstrafe vorsieht, den Prozess gemacht wird oder wenn er verurteilt worden ist, kann die Auslieferung erst nach Verfahrensabschluss oder Strafvollzug stattfinden, aber unter Vorbehalt des im Artikel 67 Vorgesehenen. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einzigster Paragraph: Die Auslieferung wird ebenfalls aufgeschoben, wenn die Erfüllung der Massnahme das Leben des Auszuliefernden wegen einer schweren durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit in Gefahr setzt.

Art. 90. Die Regierung kann den Auszuliefernden übergeben, auch wenn ihm wegen einer Zuwiderhandlung den Prozess gemacht wird oder wenn er aus diesem Grund bereits verurteilt worden ist.

Art. 91. Die Übergabe findet nicht statt, ohne dass der ersuchende Staat folgende Verpflichtungen aufnimmt: (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

- I. dem Auszuliefernden wegen vor dem Antrage geschehener Fakten keinen Prozess zu machen;
- II. die Haftzeit aufzurechnen, die in Brasilien auf Grund der Auslieferung auferlegt worden ist;
- III. die körperliche Züchtigung oder die Todesstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln, ohne Vorbehalt, was Letztere anbetrifft, der Fälle, bei denen das brasilianische

Gesetz ihre Anwendung zulassen wird [Seit wann lässt das brasilianische Gesetz die Todesstrafe zu??? – (Anmerkung der Übersetzerin)]

IV. ohne Brasiliens Genehmigung den Auszuliefernden an einen anderen Staat zu übergeben, der ihn einfordert;

V. keinen politische Grund zu berücksichtigen, um die Strafe zu erhöhen.

Art. 92. In Übereinstimmung mit den brasilianischen Gesetzen und unter Berücksichtigung des Rechtes von Dritten erfolgt die Übergabe des Auszuliefernden zusammen mit den Verbrechensgegenständen und –instrumenten, die in seinem Besitz vorgefunden worden sind. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einzigster Paragraph. Die in diesem Artikel erwähnten Gegenstände und Instrumente dürfen unabhängig von der Übergabe des Auszuliefernden nicht übergeben werden.

Art. 93. Der Auszuliefernde, der nach Übergabe an den ersuchenden Staat sich dem Vorgehen der Justiz entzieht und sich in Brasilien versteckt oder durch Brasilien unterwegs ist, wird durch einen auf diplomatischem Weg direkt gestellten Antrag verhaftet und ohne andere Formalitäten nochmals übergeben. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 94. Ausser aus Gründen der öffentlichen Ordnung kann der Justizminister die Durchreise oder der Durchgangsverkehr auf dem Staatsgebiet von Personen, die von ausländischen Staaten ausgeliefert worden sind, und ebenfalls deren entsprechende Bewachung unter Nachweis der Dokumente, welche die Massnahme belegen, zulassen. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

TITEL X

Rechte und Pflichten des Ausländers

Art. 95. Der in Brasilien wohnhafte Ausländer genießt alle Rechte, die den Brasilianern anerkannt werden, den Verfassungs- und Gesetzevorschriften entsprechend. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 96. Immer wenn es von einer Behörde oder deren Vertreter verlangt wird, soll der Ausländer das Dokument vorweisen, das seinen rechtmässigen Aufenthalt auf dem Staatsgebiet nachweist. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziges Paragraph: Zu den Zwecken der Artikel 43, 45, 47 und 48 soll das Dokument immer im Original vorgelegt werden.

Art. 97. Die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit und die Immatrikulation an einem Unterrichts- bzw. Bildungsinstitut sind dem Ausländer gestattet, unter Vorbehalt der von diesem Gesetz und seinem Reglement festgelegten Einschränkungen. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 98. Dem Ausländer, der sich in Brasilien mit einem Touristen- oder Transitvisum oder Visum auf Zeit befindet, von denen der Artikel 13, Punkt IV handelt, sowie den Angehörigen von jeglichen Visumsinhabern ist die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit nicht gestattet. Dem Inhaber von einem Visum auf Zeit, von dem der Artikel 13, Punkt VI handelt, ist die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit durch einen brasilianischen Arbeitgeber nicht gestattet. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 99. Dem Ausländer, Inhaber eines Visums auf Zeit, der sich in Brasilien unter den Bedingungen des Artikels 21 §1 aufhält, ist es nicht gestattet, sich mit einem individuellen Unternehmen niederzulassen, noch das Amt bzw. die Stelle eines Verwalters, Geschäftsführers oder Direktors zu bekleiden, noch sich bei einem Berufsaufsichtsorgan einzutragen. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81). (Siehe Übergangsmassnahme Nr. 621 von 2013).

Einziges Paragraph. Den Ausländern, Inhabern von Visa, von der der Absatz V des Art. 13 handelt, ist die Eintragung auf Zeit bei einem Berufsaufsichtsorgan gestattet.

Art. 100. Der Ausländer, der sich auf Zeit unter Vertrag in Brasilien aufhält, kann die Tätigkeit nur bei dem Organ/Institut/Betrieb aufnehmen, mit dem er ein Vertragsverhältnis hatte, als das Visum ausgestellt wurde, ausser im Falle einer vorherigen Genehmigung des Justizministeriums nach Anhörung des Arbeitsministeriums, falls es sich als notwendig erweist. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 101. Der Ausländer, der nach der Form des Artikels 18 oder des Artikels 37, § 2 zur Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit in einer bestimmten Gegend aufgenommen worden ist, darf innerhalb der Frist, die ihm bei der Visa Ausstellung oder –umwandlung festgesetzt wurde, weder seinen Wohnsitz noch seine berufliche Tätigkeit ändern, noch sie in einer anderen Gegend ausüben, ausser in Ausnahmefällen

und unter vorheriger Genehmigung des Justizministeriums nach Anhörung des Arbeitsministeriums, falls es sich als notwendig erweist. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 102 Der angemeldete Ausländer hat dem Justizministerium die Änderung seines Domizils oder Wohnsitzes innerhalb der nächsten 30 (dreissig) Tage nach vollzogener Änderung mitzuteilen. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 103. Der Ausländer, der eine andere Staatsbürgerschaft erwirbt als jene, die im Register steht (Art. 30), soll innerhalb der neunzig darauf folgenden Tagen den Vermerk seiner neuen Staatsbürgerschaft in seine Akten beantragen. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 104. Der Inhaber eines Freundschaftsvisums, eines dienstlichen oder diplomatischen Visums kann eine bezahlte Tätigkeit nur dann ausüben, wenn sie zugunsten des ausländischen Staates, der internationalen zwischenstaatlichen Agentur oder Organisation ausgeführt wird, zu dessen(deren) Dienst er sich im diesem Land aufhält, oder zugunsten der brasilianischen Regierung oder eines ihrer Organe, und zwar mittels eines mit der anderen Regierung unterzeichneten internationalen Instruments, das eine spezifische Klausel über die Sache beinhaltet. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 1. Ein(eine) Angestellte(r) im Besitz eines Freundschaftsvisums kann eine bezahlte Tätigkeit nur dann ausüben, wenn diese im Privatdienst des Inhabers eines Freundschaftsvisums, eines dienstlichen oder diplomatischen Visums stattfindet.

§2 Die Mission, die Organisation oder die Person, zu deren Diensten der(die) Angestellte steht, ist verantwortlich für seine(ihre) Ausreise aus dem Staatsgebiet innerhalb der Frist von 30 (dreissig) Tagen ab Ende des Arbeitsverhältnisses, unter Strafe der Deportation desselben(derselben).

§ 3. Auf den Inhaber jeglichen Visums, von dem dieser Artikel handelt, können die Bestimmungen der brasilianischen Arbeitsgesetze nicht angewendet werden.

Art. 105. Dem Ausländer, der als Tourist oder auf der Durchreise in Brasilien eingereist ist, ist die Anheuerung als Besatzungsmitglied in einem brasilianischen Hafennicht gestattet, ausser auf Schiffen der Flagge seines Landes, aber auf keiner Hin- und Rückreise; die Anheuerung hat auf Antrag des Transportunternehmens oder seiner

Agentur zu erfolgen und bedarf der Genehmigung des Justizministeriums.
(Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 106. Dem Ausländer ist es nicht gestattet: (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

- I. Eigentümer, Reeder oder Kapitän eines brasilianischen Schiffes zu sein, inkl. auf der Fluss- oder Binnensseeschifffahrt;
- II. Eigentümer einer Zeitung, einer Fernseh- oder Rundfunkanstalt, Gesellschafter oder Aktionär der Eigentümergesellschaft solcher Unternehmer zu sein;
- III. Verantwortlicher, intellektueller Berater oder Verwalter der im vorherigen Punkt genannten Unternehmen zu sein;
- IV. die Erlaubnis oder die Konzession für Forschung, Prospektion, Abbau und Nutzung von Fundstätten, Gruben und sonstigen Bodenschätzen, sowie für die Möglichkeiten der Wasserenergie zu erhalten;
- V. Eigentümer oder Betreiber eines brasilianischen Flugzeuges, unter Vorbehalt der Bestimmungen der spezifischen Gesetzgebung zu sein;
- VI. Schiffsmakler, Makler von politischen Fonds, Auktionator oder Zollspediteur zu sein;
- VII. an der Verwaltung oder Vertretung eines Berufsverbandes teilzunehmen, ebenso eines Berufsaufsichtsorgans;
- VIII. Lotse für Hafeneinfahrten, Häfen, Flüsse oder Kanäle zu sein;
- IX. einen Funk – oder Funktelegrafieapparat oder Ähnliches zu besitzen, zu halten oder zu betreiben, auch wenn nur als Hobby, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit; und
- X. der Armee und ihren Hilfsinstitutionen geistliche Unterstützung zu bieten, ebenfalls in den Kasernen.

§ 1 Die Bestimmung des Punkts I dieses Artikels wird nicht auf die brasilianischen Fischereischiffe angewendet.

§ 2 Dem portugiesischen Staatsbürger, der im Genuss der im Gleichheitsstatut vorgesehenen Rechte und Pflichten ist, ist es nur nicht gestattet:

- (a) die Verantwortung für oder die intellektuelle Beratung oder Verwaltung der im Punkt II erwähnten Unternehmen;
- (b) Eigentümer, Reeder oder Kapitän eines brasilianischen Schiffes zu sein, inkl. auf der Fluss- oder Binnenseeschifffahrt, unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorherigen Paragraphs; und
- (c) der Armee und ihren Hilfsinstitutionen geistliche Unterstützung zu bieten, ebenfalls in den Kasernen.

Art. 107. Der auf dem Staatsgebiet zugelassene Ausländer darf keine Aktivität politischer Natur ausüben, noch darf er sich direkt oder indirekt in den öffentlichen brasilianischen Geschäften einmischen, wobei ihm besonders verboten ist: (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

- I. Gesellschaften oder Institute politischen Charakters zu organisieren, zu gründen oder zu halten, auch wenn nur - ausschliesslich unter Landsleuten - zum Zweck der Propaganda oder Verbreitung von Ideen, Programmen oder Handlungsnormen von politische Parteien des Ursprungslands;
- II. unter Landsleuten - oder auch nicht - individuell zu handeln, zwecks durch Zwang oder Nötigung jeglicher Natur die Zustimmung zu Ideen, Programmen oder Handlungsnormen von Parteien oder politischen Fraktionen jeglichen Landes zu gewinnen;
- III. Umzüge, Demos, Kundgebungen oder Versammlungen jeglicher Natur zu organisieren oder daran teilzunehmen, und zwar zu den in den Punkten I und II dieses Artikels genannten Zwecken.

Einziger Paragraph: Die Bestimmungen im *caput* dieses Artikels sind nicht auf den portugiesischen Staatsbürger anzuwenden, dem als Begünstigtem des Gleichheitsstatuts die Anerkennung der politischen Rechte gewährt wurde.

Art. 108. Ausländern ist es gestattet, sich zu kulturellen, religiösen, unterhaltsamen, wohltätigen oder fürsorglichen Zwecken zusammenschliessen, gesellschaftlichen oder sportlichen Vereinen (Klubs) oder Ähnlichen beizutreten, sowie an Versammlungen teilzunehmen, die Feiertage oder Ereignisse patriotischer Natur gedenken. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einzigster Paragraph. Die in diesem Artikel erwähnten Institutionen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder Ausländer sind, können erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigung des Justizministers vorliegt.

Art. 109. [gestrichen]

Art. 109. Der Institution, die ihre Eintragung mittels einer falschen Erklärung über ihre Zwecke erhalten hat, oder die verbotenen und rechtswidrigen Aktivitäten nachgeht, wird die Genehmigung summarisch entzogen, auf die sich der Einzige Paragraph des vorhergehenden Artikels bezieht, und ihr Betrieb wird durch einen Akt des Justizministers bis zum Abschluss der Beurteilung des Auflösungsverfahrens, das sofort eingeleitet werden soll, eingestellt. (Neunummeriert und geändert durch das Gesetz Nr. 6.964 vom 09/12.81)

Art. 110. Der Justizminister kann Ausländern die Durchführung von Vorträgen, Tagungen, künstlerischen oder volkstümlichen Ausstellungen untersagen, immer wenn er es für die staatliche Zwecke für passend hält. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

TITEL XI

Einbürgerung

KAPITEL I

Bedingungen

Art. 111. Die Gewährung der Einbürgerung in den von der Verfassung im Artikel 145, Punkt II, Satz b vorgesehenen Fällen ist ein ausschliessliches Befugnis der Exekutivgewalt und findet durch einen Erlass des Justizministers statt. . (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 112. Es sind die Bedingungen für die Einbürgerung: . (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

- I. bürgerliche Geschäftsfähigkeit, entsprechend dem brasilianischen Gesetz;
- II. in Brasilien mit einer Aufenthaltsberechtigung registriert zu sein;
- III. kontinuierlicher Wohnsitz auf dem Staatsgebiet seit mindestens vier Jahren, die dem Antrag auf Einbürgerung vorangehen;

- IV. die portugiesische Sprache zu lesen und schreiben, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Einzubürgenden;
- V. Berufsausübung oder Eingetum von genügendem Vermögen zum eigenen Unterhalt und dem seiner Familie;
- VI. gute Führung;
- VII. Nichtvorhandensein von Anklage, Ausspruch oder Verurteilung in Brasilien oder im Ausland wegen eines vorsätzlichen Verbrechens, dem als Mindeststrafe eine länger als 1 (ein) Jahr dauernde Haft verordnet worden ist;
- VIII. gute Gesundheit.

§ 1 Dem Ausländer, der seit mehr als zwei Jahren in Brasilien wohnhaft ist, wird kein Attest über gute Gesundheit verlangt. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 1 [gestrichen]

§ 2 Zu Jeder Zeit wird nach Feststellung von falschen Identitätsangaben oder falschen Sachinformationen betreffend jegliche in diesem Artikel oder in den Artikeln 113 und 114 dieses Gesetzes verlangten Voraussetzungen der Einbürgerungsakt für ungültig erklärt, ohne Vorbehalt eines geeigneten Strafverfahrens wegen der begangenen rechtswidrigen Tat. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 3 Die Ungültigkeitserklärung, auf die sich der vorherige Paragraph bezieht, wird auf dem Verwaltungsweg, im Justizministerium, vom Amtes wegen oder durch begründete Eingabe behandelt, wobei dem Eingebürgerten die Frist von fünfzehn Tagen ab Benachrichtigung für seine Verteidigung gewährt wird. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 113. Die im Artikel 112, Punkt III bestimmte Wohnsitzdauer kann reduziert werden, falls der Einzubürgende eine der folgenden Bedingungen erfüllt: (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

- I. ein brasilianisches Kind oder einen brasilianischen Ehegatten zu haben;
- II. Sohn(Tochter) eines Brasilianers zu sein;
- III. nach Ansicht des JustizministersBrasilien bedeutende Dienste geleistet zu haben

IV. sich durch seine berufliche, wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeit auszuzeichnen; oder

V. in Brasilien Eigentümer von Immobilie zu sein, die mindestens tausendmal dem höchsten Referenzwert entspricht; oder Industrieller zu sein, der über Vermögen gleichen Werts verfügt; Anteile oder integralisierte Aktien mindestens gleichen Wertes bei einer Handels- oder Zivilgesellschaft zu besitzen, die vor allem und dauerhaft dem Betrieb von Industrie- oder Landwirtschaftsaktivitäten bestimmt ist.

Einziger Paragraph. In den Fällen der Punkte I bis III soll die Wohnsitzdauer mindestens ein Jahr betragen; in den im Punkt IV vorgesehenen Fällen zwei Jahre; und drei Jahre beim Punkt V.

Art. 114. Es wird von der Wohnsitzbedingung abgesehen und nur ein dreissigtägiger Aufenthalt in Brasilien verlangt, wenn: (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

- I. es sich um den ausländischen Ehegatten handelt, der seit länger als fünf Jahren mit einem brasilianischen Diplomaten im Dienst verheiratet ist; oder
- II. es sich um einen Ausländer handelt, der bei einer brasilianischen diplomatischen Mission oder einem Konsulat ununterbrochen 10 (zehn) Jahre Dienste geleistet hat.

Art. 115. Der Ausländer, der die Einbürgerung beabsichtigt, soll sie beim Justizminister beantragen, indem er angibt: seinen vollständigen Namen, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Eltern, Geschlecht, Familienstand, Tag und Jahr der Geburt, Beruf, Orte, wo er vorher in Brasilien und im Ausland gelebt hat, ob er die im Artikel 112 Punkt VII erwähnten Bedingungen erfüllt, ob er es wünscht oder nicht, seinen Namen an die portugiesische Sprache anzupassen. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 1 Die Eingabe soll vom Einzubürgenden unterschrieben und von den in einem Reglement spezifizierten Schriftstücken begleitet. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 2 Es wird nur den Personalausweis für Ausländer, den polizeilichen Nachweis des dauerhaften Wohnsitzes in Brasilien und das von der zuständigen Behörde am

Wohnort ausgestellte polizeiliche Führungszeugnis verlangt, wenn: (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

- I. es sich um einen Ausländer handelt, der bis zum Alter von 5 (fünf) Jahren in Brasilien aufgenommen wurde, definitiv auf dem Staatsgebiet verwurzelt ist, soweit er die Einbürgerung bis zu 2 (zwei Jahren) nach dem Erreichen der Volljährigkeit beantragt.
- II. es sich um einen Ausländer handelt, der vor Erreichen der Volljährigkeit in Brasilien seinen Wohnsitz errichtet und auf einer brasilianischen Hochschule studiert hat, soweit er die Einbürgerung bis zu 1 (einem) Jahr nach Studienabschluss beantragt.

§ 3 Jede nach der Einbürgerung vollzogene Änderung des Vor- oder Familiennamens ist erst zulässig, wenn sie ausnahmsweise und motiviert geschieht, mittels eine Genehmigung des Justizministers. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 116. Der Ausländer, der bis zum Alter von 5 (fünf) Jahren in Brasilien aufgenommen wurde, definitiv auf dem Staatsgebiet verwurzelt ist, kann als Minderjähriger durch seinen gesetzlichen Vertreter dem Justizminister die Ausstellung eines provisorischen Einbürgerungszertifikats beantragen, das bis zu zwei Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit als Nachweis der brasilianischen Staatsbürgerschaft gilt. . (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziger Paragraph. Die Einbürgerung wird definitiv, wenn der Inhaber des provisorischen Zertifikats bis zu zwei Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit ausdrücklich seine Absicht, Brasilianer zu bleiben, in einem Antrag an den Justizminister bestätigt.

Art. 117. Der Antrag an den Justizminister , von dem der Artikel 115 handelt, wird im Bundesdistrikt, in den Bundesstaaten und Territorien dem zuständigen Organ des Justizministeriums vorgelegt, das die Ermittlung über das vorherige Leben des Einzubürgernden vornehmen wird, was die Angemessenheit der Einbürgerung anbetrifft. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 118. Sobald das Verfahren vom Leiter des zuständigen Organs des Justizministeriums empfangen wurde, kann er andere Massnahmen bestimmen, soweit

es sich als notwendig erweist. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Einziges Paragraph: Der Leiter des zuständigen Organs des Justizministeriums kann die Einstellung des Antrags anordnen, wenn der Einzubürgernde je nach Fall die im Artikel 112 oder 116 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, wobei diese Anordnung nochmals überprüft werden kann; wenn die Einstellung beibehalten wird, kann sich der Einzubürgernde an den Justizminister wenden; in beiden Fällen läuft eine dreissigtätige Frist ab Veröffentlichung des Aktes.

Art. 118. [gestrichen]

Einziges Paragraph: [gestrichen]

Art. 119. Sobald der Einbürgerungserlass im Amtsblatt veröffentlicht worden ist, wird er im zuständigen Organ des Justizministeriums ad acta gelegt; dieses stellt jedem Einzubürgernden das entsprechende Zertifikat aus, das ihm vom Bundesrichter der Stadt, wo der Interessierte seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, nach der in einem Reglement bestimmten Form feierlich ausgehändigt wird. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 1. Wo es mehr als einen Bundesrichter gibt, wird die Aushändigung vom 1. Gericht vorgenommen (Eingeschlossen und neunummeriert nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 2. Wenn in der Stadt, wo die Interessierten ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, keinen Bundesrichter gibt, wird die Aushändigung durch einen Amtsrichter des Gerichtsbezirks oder, beim Mangel desselben, vom Amtsrichter des nächsten Gerichtsbezirks vorgenommen. (Eingeschlossen und neunummeriert nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 3. Die Einbürgerung wird null und nichtig, wenn das Zertifikat innerhalb zwölf Monate ab Veröffentlichung des Aktes vom Einzubürgernden nicht beansprucht wird. (Einziges Paragraph, umgewandelt in § 3 vom Gesetz 6.964 vom 09.12.81).

Art. 120. Im Laufe des Einbürgerungsverfahrens kann jedermann aus dem Volk es anfechten, soweit er es begründet. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

Art. 121. Die Erfüllung der von diesem Gesetz bestimmten Bedingungen sichern dem Ausländer das Recht auf Einbürgerung nicht. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

KAPITEL II

Folgen der Einbürgerung

Art. 122. Unter Vorbehalt des Artikels 116, wird die Einbürgerung erst gültig nach Aushändigung des Zertifikats und gewährt dem Eingebürgerten alle bürgerlichen und politischen Rechte, ausser denjenigen, die die Bundesverfassung nur dem gebürtigen Brasilianer verleiht. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

Art. 123. Die Einbürgerung schliesst den Erwerb der brasilianischen Staatsbürgerschaft durch den Ehegatten und die Kinder der Eingebürgerten nicht ein, noch erlaubt es ihnen, nach Brasilien einzureisen und sich hier ständig aufzuhalten, ohne dass die Forderungen dieses Gesetzes erfüllt worden sind. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

Art. 124. Die Einbürgerung löscht die zivil- oder strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht, welcher der Einzubürgernde in jeglichem anderen Land unterworfen war. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

TITEL XII (*sic*)

Gesetzesübertretung, Bestrafung und Verfahren

KAPITEL I

Gesetzesübertretung und Bestrafung

Art. 125. Es ist eine Gesetzesübertretung und unterzieht den Gesetzesübertreter den unten aufgelisteten Strafen: (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

- I. das Staatsgebiet zu betreten, ohne dazu eine Genehmigung zu haben (Illegaler);

Strafe: Deportation.

- II. sich auf dem Staatsgebiet nach Ablauf der gesetzlichen Frist weiter aufzuhalten;

Strafe: Geldbusse pro Überschreitungstag, die einen Zehntel des höchsten Referenzwertes, aber maximal 10 (zehn)mal dem höchsten Referenzwert entspricht und Deportation, falls er innerhalb der festgesetzten Frist nicht ausreist.

III. zu unterlassen, sich bei den zuständigen Behörden innerhalb der Gesetzesfrist (Artikel 30) anzumelden;

Strafe: Geldbusse pro Überschreitungstag, die einem Zehntel des höchsten Referenzwertes, aber maximal 10 (zehn)mal dem höchsten Referenzwert entspricht.

IV. die Bestimmungen der Artikel 96, 102 und 103 nicht zu erfüllen;

Strafe: Geldbusse, die zwei- bis zehnmal dem höchsten Referenzwert entspricht.

V. als Transportunternehmer zu unterlassen, dem Illegalen oder dem Verhinderten den Unterhalt zu sichern und seine Ausreise aus dem Staatsgebiet zu veranlassen;

Strafe: Geldbusse pro Ausländer, die 30 (dreissig)mal dem höchsten Referenzwert entspricht.

VI. einen Ausländer nach Brasilien zu transportieren, der nicht im Besitz der rechtmässigen Papiere ist;

Strafe: [gestrichen]

Strafe: Geldbusse pro Ausländer, die 10 (zehn)mal dem höchsten Referenzwert entspricht, abgesehen von der Verantwortung für die Ausgaben mit der Entfernung desjenigen aus dem Staatsgebiet; (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

VII. einen Ausländer anzustellen oder unter seinen Diensten zu halten, der sich in einer irregulären Situation befindet oder verhindert ist, eine bezahlte Tätigkeit auszuüben;

Strafe: Geldbusse, die 30 (dreissig)mal dem höchsten Referenzwert entspricht;

VIII. die Bestimmungen der Artikel 21, § 2, 24, 98, 104, §§ 1 oder 2 und 105 zu übertreten;

Strafe: Deportation.

IX. die Bestimmungen des Artikels 25 zu übertreten;

Strafe: Für den Einlöser Geldbusse, die 5 (fünfmal) dem höchsten Referenzwert entspricht. Für den Ausländer Deportation.

X. die Bestimmungen des Artikel 18, 37 § 2 oder 99 bis 101 zu übertreten;

Strafe: Löschung des Registers und Deportation.

XI. die Bestimmungen des Artikels 106 oder 107 zu übertreten;

Strafe: 1- bis 3-jährige Gefängnisstrafe und Ausweisung.

XII. einen Ausländer illegal über die Grenze zu bringen oder einen Illegalen zu verstecken;

Strafe: 1- bis 3-jährige Gefängnisstrafe, und, wenn der Zuwiderhandelnde Ausländer ist, Ausweisung.

XIII. im Falle von Visumswandlung, Register, Vermerkeänderungen, Einbürgerung falsche Erklärungen abzugeben, ebenfalls zwecks Erhaltung von Ausländerreisepass, Laissez-passer oder, falls verlangt, Ausreisevisum;

Strafe: 1- bis 5-jährige Gefängnisstrafe, und, wenn der Zuwiderhandelnde Ausländer ist, Ausweisung.

XIV. die Bestimmungen der Artikel 45 bis 48 zu übertreten;

Strafe: 1- bis 5-jährige Gefängnisstrafe, und, wenn der Zuwiderhandelnde Ausländer ist, Ausweisung.

XV. die Bestimmungen der Artikel 26 § 1 oder 64 zu übertreten;

Strafe: Deportation, und, wenn der Zuwiderhandelnde Ausländer ist, Ausweisung.

XVI. jegliche Bestimmungen dieses Gesetzes oder seines Reglements zu übertreten oder nicht zu beachten, für die keine besondere Strafe festgesetzt worden ist.

Strafe: Geldbusse, die 2- (zwei-) bis 5- (fünfmal) dem höchsten Referenzwert entspricht.

Einzigster Paragraph: Die im Punkt XI vorgesehenen Strafen können ebenfalls auf die Direktoren der im Punkt I des Artikels 107 genannten Institutionen angewandt werden.

Art. 126. Die in diesem Kapitel vorgesehenen Geldbussen können im Falle von Rückfälligkeit fünffach erhöht werden. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

KAPITEL II

Verfahren zur Ermittlung der Übertretungen

Art. 127. Die mit einer Geldbusse bestrafte Übertretung wird auf dem Weg eines Verwaltungsverfahrens ermittelt, das auf dem entsprechenden Protokoll gründet, wie im Reglement bestimmt werden soll. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

Art. 128. Im Falle vom Artikel 125, Punkte XI bis XII wird die Strafprozessordnung angewandt und in den Fällen von Deportation oder Ausweisung die Bestimmungen der Titel VII resp. VIII dieses Gesetzes. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

KAPITEL XIII

Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen

Art. 128. [gestrichen]

Art. 129 [gestrichen] (Aufgehoben durch das Gesetz Nr. 8422 vom 13.05.92)

Art. 130. Die Exekutive Gewalt kann internationale Abkommen unterschreiben, durch die - unter Berücksichtigung des Gegenseitigkeitsprinzips bei der Behandlung von brasilianischen Staatsbürger(innen), der Angemessenheit und der Staatsinteressen - Bedingungen für Gewährung, Kostenlosigkeit, Befreiung oder Dispens von Visa festgesetzt werden, wie sie in diesem Gesetz vorgesehen sind. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

Art. 131. Es wird die Tabelle der Konsulargebühren und Abgaben genehmigt, die integrierender Teil dieses Gesetzes ist. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81) - (Siehe Gesetzesverordnung Nr. 2.236 vom 23.01.1985).

§ 1 Die Werte der in der Tabelle eingeschlossenen Abgaben werden jährlich nach dem Verhältnis der Referenzwerte angepasst.

§ 2 Dem Aussenminister ist es gegeben, auf dem Weg eines Erlasses die Konsulargebühren neu festzusetzen, wobei der Wechselkurs des *Cruzeiro-ouro* in Bezug auf die verschiedene frei konvertiblen Währungen zu beachten ist.

Art. 132. Dem Justizminister ist es gegeben, ein einziges Muster für den Personalausweis für Ausländer zu bestimmen, die Inhaber eines Visums auf Zeit oder einer Aufenthaltsberechtigung sind; dieser Ausweis wird auf dem ganzen Staatsgebiet gültig und ersetzt die zur Zeit noch gültigen Personalausweise. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

Einziger Paragraph: Solange der Personalausweis, von dem dieser Artikel handelt, noch nicht geschaffen worden ist, bleiben gültig:

- I. die Personalausweise, die gestützt auf dem Artikel 135 des Erlasses Nr. 3.010 vom 20. August 1938, ausgestellt worden sind, sowie die Urkunden, von denen der § 2 des Artikels 149 desselben Erlasses handelt; und
- II. die Personalausweise, die gestützt auf der Verwaltungsverordnung Nr. 670 vom 3. Juli 1969 und auf den Artikeln 57 §1 und 60 § 2 des Erlasses Nr. 66.689 vom 11. Juni 1970 ausgestellt sind oder werden. –

Art. 133. [gestrichen]

Art. 134. Es kann provisorisch die Situation von Ausländern geregelt werden, von welcher der vorherige Artikel handelt. (Eingeschlossen durch das Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81).

§ 1 Zu den Zwecken dieses Artikels wird im Justizministerium das provisorische Register von Ausländern geschaffen.

§ 2 Das Register, von dem der vorherige Paragraph handelt, zieht die Ausstellung des Personalausweises mit sich, der dem sich hier legal aufhaltenden Ausländer die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit und die Freizügigkeit auf dem Staatsgebiet erlaubt.

§ 3 Der Antrag auf provisorisches Register soll innerhalb 120 (einhundertzwanzig) Tage ab Veröffentlichung dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 4 Die Eingabe ist auf einem eigenen Formular an die dem Wohnsitz des Interessierten am nächsten liegende Polizeidienststelle zu adressieren und mit einem der folgenden Dokumenten zu versehen:

- I. authentische Kopie des Reisepasses oder gleichwertigen Dokuments;
- II. eine durch die diplomatische oder konsularische Vertretung des Landes, aus dem der Ausländer stammt, ausgestellte Urkunde, die seine Staatsbürgerschaft nachweist;
- III. Geburts- oder Heiratsurkunde;
- IV. irgendein anderes geeignetes Dokument, das der Verwaltung die Qualifizierungsdaten des Ausländers zu vergleichen erlaubt;

§ 5 das provisorische Register oder der Personalausweis, von denen dieser Artikel handelt, sind zwei nicht verlängbare Jahre gültig, unter Vorbehalt der Bestimmung des nächsten Paragraphs.

§ 6 Wenn vor Ablauf der im § 5 festgesetzten Frist die im vorherigen Artikel erwähnten bilateralen Abkommen unterschrieben werden, sollen die Staatsbürger der entsprechenden Länder die Regulierung ihrer Situation innerhalb der im Buchstabe c des Punkts II des Art. 133 vorgesehenen Frist beantragen.

§ 7 Der Justizminister wird ein besonderes Muster des Personalausweises schaffen, von dem dieser Artikel handelt.

Art. 135. Der im Brasilien unter den Bedingungen des Artikels 26 der Verwaltungsverordnung Nr. 941 vom 13. Oktober 1969 sich aufhaltender Ausländer hat ab Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem zuständigen Organ des Justizministerium innerhalb 90 (neunzig) nicht verlängerbarer Tage seine Aufenthaltsberechtigung zu beantragen. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

Einziger Paragraph: Die Genehmigung, auf die sich dieser Artikel bezieht, hängt von der Erfüllung der Anordnungen besonderen Charakters nicht ab, die im Artikel 17 dieses Gesetzes erwähnt sind.

Art. 136. Wenn der Ausländer bis zum 20. August 1938, Datum des Inkrafttretens des Erlasses Nr. 3.010, in Brasilien aufgenommen worden ist, seitdem kontinuierlich auf dem Staatsgebiet wohnhaft ist und seine Qualifizierung, inkl. Staatsbürgerschaft

nachweist, kann er dem zuständigen Organ des Justizministeriums seine Aufenthaltsberechtigung beantragen, unter Beachtung der Bestimmung des vorherigen Einzigen Paragraphs. (Neunummerierung nach dem Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.81)

Art. 135. [gestrichen]

Art. 137. Auf die am Veröffentlichungstag dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung Nr. 941 vom 13. Oktober 1969, und ihres Reglements, Erlass Nr. 66.689 vom 11. Juni 1970, anzuwenden. (Artikel 135 zu Art. 137 neunummeriert und durch das Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.1981).

Einziger Paragraph: Die Bestimmungen dieses Artikels sind nicht auf Einbürgerungsverfahren anzuwenden, auf die von jetzt an die Normen dieses Gesetzes anfallen. (Geändert durch das Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.1981).

Art. 138. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Personen portugiesischer Staatsbürgerschaft anzuwenden, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der Bundesverfassung oder der gültigen Verträge. (Eingeschlossen durch das Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.1981).

Art. 139. Es steht dem Justizminister zu, die Kompetenz, die ihm dieses Gesetz verleiht, zu delegieren, um die Verhaftung des Ausländers im Falle von Deportation, Ausweisung oder Auslieferung anzuordnen. (Eingeschlossen durch das Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.1981).

Art. 140. Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. (Abgetrennt durch das Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.1981).

Art. 141. Gegenteilige Bestimmungen widerrufen, insbesondere: Gesetzesverordnung Nr. 406 vom 4. Mai 1938; Artikel 69 der Gesetzesverordnung Nr. 3.688 vom 3. Oktober 1941; Gesetzesverordnung Nr. 5.101 vom 17. Dezember 1942; Gesetzesverordnung Nr. 7.967 vom 18. September 1945; Gesetz Nr. 5.333 vom 11. Oktober 1967; Gesetzesverordnung Nr. 417 vom 10. Januar 1969; Verwaltungsverordnung Nr. 941 vom 13. Oktober 1969; Artikel 2 des Gesetzes Nr. 5.709 vom 7. Oktober 1971 und Gesetz Nr. 6.262 vom 18. November 1975 (abgetrennt durch das Gesetz Nr. 6.964 vom 09.12.1981).

Brasília, den 19. August 1980, das 159. Jahr der Unabhängigkeit und das 92. Jahr der Republik.

JOÃO FIGUEIREDO

Ibrahim Abi-Ackel

R. S. Guerreiro

Angelo Amaury Stábilie

Murilo Macêdo

Waldyr Mendes Arcoverde

Danilo Venturini

Dieser Text ersetzt den nicht, der im DOU vom 21.8.1980 veröffentlicht wurde, berichtigt am 22.8.1980 und neuveröffentlicht am 22.8.1981.

ANHANG

[wird nicht übersetzt]

Ende der Übersetzung